

## Dienstanweisung vom 1. Jänner 2006

### Begrüßungs- und Rednerliste bei festlichen Anlässen der Feuerwehr

#### **I. Allgemeiner Teil**

1. Begrüßung
2. Sitzordnung
3. Meldungen
4. Redner
5. Begrüßungsrangfolge
6. Erläuterungen zur Begrüßungsrangfolge

#### **II. Kurzversion der Begrüßungsliste**

#### **III. Erläuterungen zur Begrüßungsrangfolge**

### **I. Allgemeiner Teil**

#### **1. Begrüßung**

Bei festlichen Anlässen ist es ein Akt der Höflichkeit, die erschienenen Ehrengäste in entsprechender, protokollarisch korrekter Form zu begrüßen.

Die Feuerwehr ist in protokollarischen Fragen aber nicht autonom, sondern hat sich an allgemein übliche Gepflogenheiten zu halten. Bei der Erstellung von Begrüßungslisten, aber auch bei der Festlegung der Reihenfolge der Redner und der Sitzordnung ist bei offiziellen Anlässen besondere Sorgfalt geboten, um nicht etwa „ungeschriebene Gesetze“ zu verletzen und dadurch Gäste (oder jene Behörde, Dienststelle oder sonstige Organisation, die vom Gast repräsentiert wird) zu verletzen oder ihren Rang zu missachten.

Die Begrüßung ist Aufgabe des Repräsentanten der jeweiligen Organisation, bei Feuerwehrveranstaltungen also grundsätzlich des jeweiligen Kommandanten oder seines Stellvertreters.

Für die Begrüßung sollte unbedingt eine vollständige Liste der eingeladenen und zu begrüßenden Gäste vorbereitet werden, welche vor Beginn der Veranstaltung auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft und entsprechend korrigiert werden muss. Diese Liste sollte die jeweilige Funktion, Titel, Namen und allfällige geplante Bemerkungen zu einzelnen Gästen beinhalten.

Um den Repräsentanten in der Vorbereitungsphase zu entlasten, sollte mit der endgültigen Überprüfung der Liste ein entsprechend versierter Mitarbeiter des Organisationsteams beauftragt werden, der die Geladenen kennt, bei ihrem Eintreffen in Empfang nimmt und sie in den weiteren Ablauf der Veranstaltung einweisen kann.

Eine eindeutige und für alle Anlässe gültige protokollarische Reihung erschienener Ehrengäste gibt es nicht. Die allgemeine Rangfolge wird anlassbezogen jeweils angepasst werden müssen. Um keine groben Fehler zu begehen, ist es aber unbedingt anzuraten, die allgemein geltenden Grundregeln zu beachten und nicht eigene Vorstellungen zu verwirklichen, die diesen Regeln zuwiderlaufen.

Bei der Erstellung einer **Begrüßungsliste** ist darauf zu achten, dass darin alle Persönlichkeiten, die nach üblichen Gepflogenheiten mit einer namentlichen Begrüßung rechnen dürfen, enthalten sind, die Liste aber andererseits nicht ausufert. Jedenfalls sollten **Regierungsmitglieder** und **Abgeordnete zu gesetzgebenden Körperschaften** namentlich begrüßt werden. Bei Behörden, Dienststellen, Feuerwehren und sonstigen Organisationen ist es ausreichend, nur den jeweils ranghöchsten, örtlich zuständigen Vertreter zu begrüßen (z.B. Behördenleiter, ranghöchster Offizier, Bezirksfeuerwehrkommandant, Bezirkspolizeikommandant, Abschnittsfeuerwehrkommandant).

Wird anstatt einer eingeladenen Persönlichkeit zu einer Veranstaltung ein **Vertreter** entsandt, so ist dieser unter Beachtung seines Ranges (nicht nach dem Rang der Persönlichkeit, die er vertritt) einzureihen.

Ein Repräsentant mit offiziellem Vertretungsauftrag (z.B. Landesrat in Vertretung des Landeshauptmannes, Behördenleiter-Stellvertreter, Kommandant-Stellvertreter) ist jedoch entsprechend vorzureihen (siehe Pkt. 3 „Erläuterungen zur Begrüßungsrangfolge“).

Gäste aus benachbarten Gemeinden, Bezirken und Bundesländern sowie aus dem Ausland werden ihrem Rang entsprechend nach den gleichrangigen örtlichen Vertretern begrüßt.

Verdienstvolle Persönlichkeiten außer Dienst und Ehrenmitglieder können ihrem Rang entsprechend in die vorangeführte Auflistung eingereiht werden.

## 2. Sitzordnung

Die Sitzordnung folgt den gleichen Grundsätzen wie die Begrüßungsrangfolge.

## 3. Meldungen

Bei festlichen Anlässen der Feuerwehr werden **Meldungen** erstattet an

1. den Landeshauptmann,
2. den Landeshauptmannstellvertreter,
3. den Feuerwehrreferenten der Bgld. Landesregierung
4. den Landesfeuerwehrkommandanten oder
5. an den ranghöchsten Feuerwehroffizier

#### 4. Redner

**Eine Reihung allfälliger Redner wird in der umgekehrten Reihenfolge der Begrüßung erstellt, sodass jedenfalls der Höchststanzwesende als letzter spricht.  
Nach Möglichkeit sollten nicht mehr als drei bis vier Redner Ansprachen halten.**

#### 5. Begrüßungsrangfolge

Die nachstehende Rangfolgeliste ist auf **Feuerwehrveranstaltungen** ausgerichtet und als Richtlinie zu verstehen. Im Falle von Unklarheiten bei der Einreihung von Persönlichkeiten sollte dies rechtzeitig geklärt werden.

Bundespräsident  
Erster Präsident des Nationalrates  
Bundeskanzler  
Vizekanzler  
Bundesminister  
Präsident des Bundesrates  
Präsidenten der Höchstgerichte (VerfGH, VerwGH, OGH)  
Präsident des Rechnungshofes

Landeshauptmann  
Erster Präsident des Landtages  
Diözesanbischof  
Superintendent  
Zweiter / Dritter Präsident des Nationalrates  
Landeshauptmann-Stellvertreter  
Landesrat (Feuerwehrreferent der Landesregierung)  
Klubobmann Nationalrat (nach Mandatsstärke)  
Volksanwalt  
Staatssekretär  
Vizepräsident des Bundesrates  
Landesrat

Präsident einer „großen“ Bundeskammer (und vergleichbare):

- Wirtschaftskammer
- Arbeiterkammer
- Österr. Gewerkschaftsbund
- Landwirtschaftskammer

Zweiter / Dritter Landtagspräsident  
Generalvikar  
Klubobmann Landtag (nach Fraktionsstärke)  
Abgeordneter zum Nationalrat  
Abgeordneter zum Europäischen Parlament  
Bundesrat  
Abgeordneter zum Landtag  
Bürgermeister der Landeshauptstadt

Behördenleiter (Dienstklasse IX bzw. Funktionsgruppe A1/8, A1/9), z.B.:

- Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit
- Generalstabschef
- Sektionschef
- Landesamtsdirektor

Präsident des Österr. Bundesfeuerwehrverbandes

Präsident einer „kleinen“ Bundeskammer (z.B. Ärzte, Rechtsanwälte, Notare)

Präsident einer Landeskammer

Präsident des Österr. Städtebundes

Präsident des Österr. Gemeindebundes

Behördenleiter II. Instanz (und vergleichbare):

- Amtsführender Präsident des Landesschulrates
- Direktor des Landesrechnungshofes
- Präsident des Landesgerichtes
- Sicherheitsdirektor
- Präsident des unabhängigen Verwaltungssenates
- Kommandant der Landstreitkräfte

Behördenleiter (landesweit zuständige Behörde und vergleichbare):

- Leiter der Staatsanwaltschaft
- Militärkommandant
- Polizeidirektor
- Landesdirektor des ORF

Bezirkshauptmann

Abteilungsvorstand im Amt der Landesregierung

Dienststellenleiter (DKl. VIII und vergleichbare; landesweit zuständige Dienststelle):

- Landespolizeikommandant
- Landesfeuerwehrkommandant
- Landespräsident des Österr. Roten Kreuzes
- Brigadekommandant

Bürgermeister von Städten (außer Landeshauptstadt)

Magistratsdirektor

Dechant

Senior (Stellvertreter des Superintendenten)

Dienststellenleiter (DKl. VIII und vergleichbare; Teilbereich Bundesland und Bezirk)

Beamte (DKl. VIII und vergleichbare), z.B.:

- Landesschulinspektor

Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter  
Landesfeuerwehrinspektor  
Fachausschuss-Vorsitzende des ÖBFV  
Referatsleiter des ÖBFV

Dienststellenleiter (Bezirk) und vergleichbare

- Bezirksfeuerwehrkommandant
- Referent des Landesfeuerwehrkommandos
- Bezirkspolizeikommandant
- Bezirksstellenleiter des ÖRK

Bürgermeister (örtlich zuständig)  
Pfarrer

Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter  
Bezirksfeuerwehrinspektor

Vizebürgermeister  
Stadträte  
Leiter des Stadt- bzw. Gemeindeamtes

Abschnittsfeuerwehrkommandant  
Referent des Bezirksfeuerwehrkommandos  
örtl. Kommandanten (Feuerwehr, Polizei u.ä.)  
Kommandanten/Obleute von befreundeten Organisationen / Vereinen

Patinnen  
Medienvertreter  
Vertreter von Firmen  
Musikkapellen  
Bevölkerung (Orts- und Stadtbevölkerung)

## II. Kurzversion der Begrüßungsliste

Die nachstehende Rangfolgeliste ist auf Feuerwehrveranstaltungen ausgerichtet und berücksichtigt jene Persönlichkeiten, mit deren Teilnahme im Allgemeinen gerechnet werden kann. Im Falle von Unklarheiten bei der Einreihung (z.B. bei Anwesenheit von Vertretern), ist der „Allgemeine Teil (I)“ zu beachten bzw. der zuständige Abschnitts- oder Bezirksfeuerwehrkommandant zu befragen!

Landeshauptmann  
Erster Präsident des Landtages  
Diözesanbischof  
Superintendent  
Landeshauptmann-Stellvertreter  
Landesrat (Feuerwehrreferent der Landesregierung)

Klubobmann Nationalrat (nach Mandatsstärke)  
Landesrat  
Zweiter / Dritter Landtagspräsident

Klubobmann Landtag (nach Fraktionsstärke)  
Abgeordneter zum Nationalrat  
Abgeordneter zum Europäischen Parlament  
Bundesrat  
Abgeordneter zum Landtag  
Bürgermeister der Landeshauptstadt  
Landesamtsdirektor

Präsident des Österr. Bundesfeuerwehrverbandes

Präsident des Landesgerichtes  
Sicherheitsdirektor  
Leiter der Staatsanwaltschaft

Landesfeuerwehrkommandant

Militärkommandant  
Landespolizeikommandant  
Landespräsident des Österr. Roten Kreuzes

Bezirkshauptmann  
Abteilungsvorstand im Amt der Landesregierung

Dechant  
Senior (Stellvertreter des Superintendenten)

Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter  
Landesfeuerwehrinspektor  
Bezirksfeuerwehrkommandant

Referent des Landesfeuerwehrkommandos  
Bezirkspolizeikommandant  
Bezirksstellenleiter des ÖRK

Bürgermeister (örtlich zuständig)  
Bürgermeister von Städten  
Bürgermeister von Gemeinden

Pfarrer (örtlich zuständig) \*

Patinnen\*\*

Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter  
Bezirksfeuerwehrinspektor

Vizebürgermeister  
Stadträte  
Leiter des Stadt- bzw. Gemeindeamtes

Abschnittsfeuerwehrkommandant  
Referent des Bezirksfeuerwehrkommandos  
örtl. Kommandanten (Feuerwehr, Polizei u.ä.)  
Kommandanten / Obleute von befreundeten Organisationen / Vereinen

Medienvertreter  
Vertreter von Firmen  
Musikkapellen  
Ortsbevölkerung

\* Führt der Pfarrer aus aktuellem Anlass eine Segnung (Feldmesse, Totengedenken, etc.) durch, ist die Begrüßung vor den Abgeordneten üblich.

\*\* Für Patinnen aus aktuellem Anlass (TLF-Segnung udgl.) ist die Begrüßung vor den Abgeordneten üblich.

### III. Erläuterungen zur Begrüßungsrangfolge

- Allgemein ist von folgender Rangfolge auszugehen: Politik, Verwaltung (zuerst Behörden, dann Dienststellen ohne Behördencharakter), Militär.
- Vertretungsregelungen:
  - Lässt sich der Landeshauptmann durch einen Landesrat vertreten und ist der Landeshauptmann-Stellvertreter anwesend, dann rangiert der Landesrat, obwohl er den Landeshauptmann vertritt, nach dem Landeshauptmann-Stellvertreter.
  - Lässt sich der Landeshauptmann durch einen Abgeordneten oder Beamten vertreten und ist ein Mitglied der Landesregierung anwesend, rangiert der Vertreter des Landeshauptmannes nach dem Regierungsmitglied.
  - Ist der Landeshauptmann abwesend, der Landtagspräsident jedoch anwesend, rückt dieser auf den Platz des Landeshauptmannes vor.
  - Vertritt der Bezirksfeuerwehrkommandant den Landesfeuerwehrkommandanten, dann ist er als erster aus der Reihe der Feuerwehroffiziere zu reihen, jedoch nach dem Bezirkshauptmann (oder einem von ihm entsendeten Vertreter). Allenfalls anwesende ranghöhere Feuerwehroffiziere ohne Vertretungsauftrag sind in diesem Fall nach dem BFKdt zu reihen.
- Funktionäre des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes, der österreichischen Landesfeuerwehrverbände sowie ausländischer Feuerwehrverbände sind ihrem Rang entsprechend einzuordnen.  
Sonstige Personen und Delegationsmitglieder aus den österreichischen Bundesländern und aus dem Ausland sind ebenfalls entsprechend ihrem Rang einzuordnen.
- **Anmerkung:** Werden o.g. Funktionen von Frauen ausgeübt, so ist die jeweilige weibliche Form der Bezeichnung zu verwenden.

**Diese Dienstanweisung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.**

Der Landesfeuerwehrkommandant:

Ing. Manfred Seidl  
Landesbranddirektor